

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB**

### **1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**

Zur Beurteilung der Umweltbelange infolge der 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde eine Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht vom November 2023 aufgeführt sind. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zur Satzung.

Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass von dem geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild ausgehen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotop, Klima/Luft, Arten und Lebensgemeinschaften und das Schutzgut Mensch sind dagegen vernachlässigbar.

Es werden keine grundsätzlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst, die zu einer Vollzugsunfähigkeit der Planänderung führen können.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die bestehenden 25 WEA im WP stellen eine starke Vorbelastung dar.

Die Bewertung und Bilanzierung von Eingriff und Kompensation für 3 neue WEA ergab einen Kompensationsumfang von 17.193 BWP für Boden und Biotop und 75.000 € für das Landschaftsbild.

Zur Kompensation des Eingriffs ist eine 2,8 ha große Fläche bei Heynburg gesichert, die infolge der Umsetzung der Maßnahme aufgewertet wird. Dabei handelt es sich teilweise um Intensivacker, jedoch auch um einige Gehölze, Sträucher und eine Ruderalflur auf einer ehemaligen Deponiefläche. Auf 1,88 ha der Fläche soll der intensiv genutzte Acker dauerhaft in mesophiles Grünland umgewandelt werden. Geplant ist eine Initialeinsaat mit regional-typischem Saatgut (Ostdeutsches Tiefland). Das Bewirtschaftungskonzept wird zunächst für 20 Jahre festgelegt. Die Fläche soll jedoch auch darüber hinaus mit Grünland erhalten werden.

### **2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung. Bedenken und Anregungen zum Planvorentwurf wurden nicht unterbreitet. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs.2 BauGB wurden weder mündlich noch schriftlich Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden- und sonstigen TÖB und Nachbargemeinden -gem. § 4 Abs.1 und 2 BauGB wurden ebenfalls keine Bedenken geäußert.

Die Hinweise des Landesamtes für Denkmalschutz und Archäologie auf vorhandene Fundstätten im Umfeld der Planung und weitere mögliche archäologische Funde und die Einhaltung der denkmalrechtlichen Vorschriften wurden in den Planteil B als textliche Hinweise aufgenommen.

In den Planteil B der Satzung wird im Weiteren textlich hingewiesen auf

- den Kampfmittelverdacht für die Flurstücke 86/1, 104/1, 182/103, 181/103, 180/103, 179/103, 178/103, 177/88, 147/88, 146/88, 145/88, 88/1, 112 der Flur 8 und das Flurstück 6/23 der Flur 4
- auf vorhandene gesetzlich geschützte Lagefestpunkte der Festpunktfelder des Landes Sachsen Anhalts
- auf die Lage des Geltungsbereichs im Erdfall- und Senkungsgebiet Gröningen sowie
- auf die Lage im Nacht- und Tieffluggebiet und der damit verbunden Einzelfallprüfung von Bauhöhen über 213 m

### **3. Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen**

Grundlegende abwägungsrelevante Bedenken und Hinweise wurden im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht vorgetragen. Im Ergebnis dessen mussten auch keine Abwägungsentscheidungen getroffen werden.